

Auch im verflossenen Winter ist es wiederholt vorgekommen, daß einzelne Flügel der nach Außen schlagenden Winter- (oder Doppel-) Fenster durch unvorsichtiges Gebahren oder andere Ursachen ausgehängt worden und auf die Straße gestürzt sind. — Da hierdurch die Straßenpassanten gefährdet sind, so werden die Besitzer, beziehentlich Verwalter derjenigen Hausgrundstücke, in welchen Fenster mit nach Außen schlagenden Flügeln über Straßen, Plätze oder anderen öffentlichen Verkehrsräumen vorhanden sind, hiermit angewiesen, bis spätestens zum 1. October dieses Jahres die letzteren mindestens an einem der Bänder mit einer Vorkehrung versehen zu lassen, welche das unabsichtliche Aushängen verhindert. Das Modell einer solchen Einrichtung, welche in den meisten Fällen anwendbar sein wird, kann im Bau-Polizei-Bureau, Zimmer Nr. 5, in der I. Etage des Rathhauses, besichtigt werden.

Im Unterlassungsfalle hat sich der Verpflichtete einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haftstrafe zu gewärtigen.

Leipzig, am 10. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Auf Grund von § 47, alin. 7 der zum Volksschulgesetz erlassenen Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 machen wir hierdurch öffentlich bekannt, daß die Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Concerten, wenn nicht hierzu im einzelnen Falle die Ortsbehörde nach vorgängigem Gutheißens des Schulvorstandes besondere Erlaubniß erteilt hat, verboten ist und daß wir Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit Geldstrafen bis zu 50 Mark, eventuell Haft ahnden werden.

Leipzig, am 15. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Zur Ablagerung von Schutt, Asche, Schlamm und Hausabfällen jeder Art wird die Strecke des alten Elsterflusßbettes im Rosenthal links von dem von der Waldstraßenbrücke durch das Rosenthal nach Gohlis führenden Wege,

zur Ablagerung von Schutt, Asche und Hausabfällen jeder Art, demnach mit Ausschluß von Schlamm: die sogenannte schwarze Lache im Nonnenholze rechts von dem Wege, welcher vom Schleußiger Wege ab durch die Nonne nach der Plagwitzer Straße führt angewiesen.

Diese Ablagerungsplätze haben jedoch lediglich der Stadt Leipzig und deren Bewohnern zur Benutzung zu dienen; das Ablagern Seiten anderer, als Einwohner hiesiger Stadt und aus anderen Orten ist daher nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen werden sowohl an denjenigen, welche Schutt, Asche und Hausabfälle und bez. Schlamm an den angewiesenen Plätzen unbefugt abgeworfen, als auch an denjenigen, welche hierzu Auftrag erteilt haben, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Im Uebrigen ist bei gleicher Strafe den Anweisungen der von uns mit der Aufsicht Beauf-

tragten bez. des An- und Abfahrens und des Abladens Folge zu leisten.

Leipzig, am 17. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Diejenigen Klär- und Desinfectionsanlagen, welche nach dem sogenannten alten Kassensystem und beziehentlich nach dem, diesem ähnlichen Hartmann'schen System ausgeführt worden sind, haben sich insofern als mangelhaft erwiesen, als bei ihnen die ablaufenden Privatflüssigkeiten wegen des fehlenden Wasserdruckes sich in der Regel nicht mit der Desinfectionsmasse verbinden, sondern nur darüber hinwegfließen, während bei den anderen derartigen Anlagen, welche nach einem der übrigen, von uns concessionirten Systeme hergestellt sind, die Desinfectionsmasse entweder durch einen selbstthätigen Rührapparat, oder nach erfolgter Vermengung in einer Obergrube oder einem Desinfectionskasten durch Herausziehen des darin befindlichen Stauventiles direct in die Hauptgrube gelangt und sich mit dem Grubeninhalt verbindet.

Um nun dem, den Anlagen der ersterwähnten Art anhaftenden Mangel möglichst abzuheben, sehen wir uns veranlaßt, auch bei diesen wenigstens die Anbringung eines Stauventiles vorzuschreiben, und werden daher die Besitzer und beziehentlich Verwalter derjenigen Grundstücke, in welchen nach dem Kasten- oder Hartmann'schen Systeme hergestellte Klär- und Desinfectionsanlagen vorhanden sind, hiermit aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom erstmaligen Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, jene Anlagen durch Anbringen eines Stauventils vervollständigen zu lassen.

Nach Ablauf jener Frist werden wir in den betreffenden Grundstücken revidiren lassen und gegen die Säumigen mit Strafauslagen vorgehen, beziehentlich auch die fernere Belassung dieser Anlagen untersagen.

Leipzig, am 17. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Nach einer durch die hiesige königliche Kreishauptmannschaft an uns gelangten Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern sollen die behufs Herstellung einer neuerdings in Frage gekommenen directen Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig (Hofer Linie) und Plagwitz erforderlichen generellen Vorarbeiten mit thunlichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Da hiervon auch die Flur Leipzig betroffen wird, so ergeht an die Besitzer der betreffenden Grundstücke bez. an die Pächter derselben hierdurch die Aufforderung, die bezüglichlichen Arbeiten ungehindert vornehmen zu lassen; wegen der dabei etwa verursachten Schäden wird Vergütung gewährt werden.

Leipzig, den 28. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 14./XI., 15./XII. 84 und 3./I. 85 geben wir bekannt, daß der ärztliche Dienst bei der Gemeindekrankenversicherung und den Ortskrankencassen folgende Aenderung erleidet: